



Parkmöglichkeiten für Handwerker



Grundsätzliches

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind pauschale Ausnahmegenehmigungen nur für Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Bewohner bestimmter Quartiere vorgesehen. Für das Abstellen von Handwerkerfahrzeugen bestehen in Schleswig-Holstein keine gesonderten einheitlichen Regelungen. Seitens der Hansestadt Lübeck / Bereich Stadtgrün und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde bzw. Bereich Verkehrsangelegenheiten wurden im Einvernehmen mit der Handwerkerschaft nachstehend aufgeführte Regelungen getroffen.

Im Zuge von Kleinbaustellen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, - bis max. 3 Arbeitstage) werden Handwerkerfahrzeuge, die auf Grund ihrer Ausstattung (z.B. fest eingebaute Werkzeugeinrichtungen, Baumaterialvorhaltung) ständig vor Ort für die handwerkliche Tätigkeit benötigt werden, von den Überwachungskräften im Rahmen des § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in Bereichen, die mit dem Verkehrszeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) und / oder den Verkehrszeichen 314 / 315 StVO mit Zusatzschild (Kurzzeitparkplatz oder Bewohnerparkplatz) ausgewiesen sind, in Fußgängerzonen während der ausgewiesenen Lieferzeiten sowie in verkehrsberuhigten Bereichen, toleriert. Es werden nur die Handwerkerfahrzeuge toleriert, in denen sichtbar ein „Arbeitsstättennachweis“ ausgelegt ist (Muster siehe Anlage).

Bei größeren / längerfristigen Bauvorhaben sind bei der Straßenverkehrsbehörde Lübeck Ausnahmegenehmigungen zum Abstellen von Handwerkerfahrzeugen zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen werden kennzeichenbezogen ausgestellt und sind nur im Original gültig.

Hinweis:

Bei Notfällen bedarf es grundsätzlich keiner Ausnahmegenehmigung, wenn die Voraussetzungen des § 16 OwiG („Rechtfertigender Notstand“) erfüllt sind. Typische Beispiele sind der Austausch einer zerschlagenen Fensterscheibe, Reparatur einer geplatzten Wasserleitung, Aufzugnotdienst. Der Notfall muss ggf. nachträglich schriftlich begründet werden, wenn die Überwachungskräfte vor Ort die besondere Situation nicht erkennen konnten.

An wen muss ich mich wenden?

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtgrün und Verkehr
Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 10
23552 Lübeck

Telefon 0451 115
Fax 0451 122 6666
Email strassenverkehrsbehoerde@luebeck.de

Welche Unterlagen werden benötigt?

Schriftlicher – unterschriebener – Antrag (Muster siehe Anlage)

Welche Angaben werden benötigt?

- Genaue Angabe der Arbeitsstelle (Straße, Hausnummer)
- Zeitraum der Arbeiten
- Fahrzeugkennzeichen

Welche Gebühren fallen an:

Für die Erstellung der Ausnahmegenehmigung werden Gebühren gestaffelt nach der Dauer der Gültigkeit der Genehmigung festgesetzt.

Die Gebühren betragen derzeit *je Fahrzeug*:

Grundgebühr der Ausnahmegenehmigung	15,00 Euro
+ je angefangenen Monat	30,00 Euro

Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antrag ist rechtzeitig, **mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten, zu stellen.

Rechtsgrundlagen

Straßenverkehrsordnung (StVO), §§ 44, 45
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), §§ 16, 47

Arbeitsstättennachweis

Firmenstempel:

Einsatzdatum und Uhrzeit:

Kunde/Einsatzort:

amtliches Kennzeichen:

Erreichbarkeit vor Ort (z.B. Mobiltelefonnummer)

Unterschrift Handwerksmeister bzw. Bauleiter:

Absender / Antragsteller

Lübeck, den

Vorname, Name / Firma

Straße

Postleitzahl, Ort

tagsüber erreichbar unter Telefon / Telefax / Email

An die
Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtgrün und Verkehr
Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 12
23539 Lübeck

Abstellen eines Handwerkerfahrzeuges

Ich / Wir beantrage/n die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abstellen eines Handwerkerfahrzeuges

am / in der Zeit

(Zeitraum)

im Umfeld des Grundstückes

(Straße, Hausnummer)

für das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen:

(Fahrzeugkennzeichen)

Das Fahrzeug wird auf Grund seiner Ausstattung mit fest eingebauten Gerätschaften ständig für die Arbeiten an der o.g. Baustelle benötigt.

(Unterschrift)